

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN) der WIEDEMANN enviro tec GmbH & Co. KG, Freiweg 4, D-86450 Altenmünster

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen sowie gegebenenfalls ergänzende oder gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.
3. Von unseren Bedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend. Katalog- und Prospektangaben, zum Angebot gehörende Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsbilanzen, Maßangaben, Angaben über Leistungen, Betriebskosten, Verbrauch und andere technische Angaben, Abbildungen, Rundschreiben und Anzeigen, sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen technischen Unterlagen, die wir dem Besteller vor und nach Vertragsschluss ausgehändigt haben, behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne unsere Zustimmung darf der Besteller sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekannt geben. Auf unseren Wunsch hin sind sie unverzüglich zurückzusenden.
2. Der Käufer ist an eine Bestellung 3 Monate gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Der Kaufvertrag ist geschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben.
3. Mündliche, telefonische und fernschriftliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk oder Lager ohne Transport, Verpackung, Transportversicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Alle Preise verstehen sich ohne Skonto.
2. Zahlungen sind – mangels besonderer vertraglicher Vereinbarungen – mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes und vor Verlassen des Werksgeländes zur Zahlung fällig.
3. Bei Verträgen über Aufbauten, welche auf Fahrgestelle aufzubauen sind, sind wir berechtigt, mit Fertigstellung des Rohbaus, nach erfolgter Rohbauabnahme, eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Ist im Lieferumfang durch uns zusätzlich zum Aufbau des Fahrgestell mitenthalten, so sind wir berechtigt, mit Anzeige der Fahrgestellanlieferung durch den Hersteller in unserem Werk eine Abschlagszahlung in Höhe des Fahrgestellverkaufspreises zu verlangen, mindestens jedoch 30 % des vertraglichen Gesamtpreises. In diesem Fall reduziert sich die Abschlagszahlung nach Rohbauabnahme auf 40 % des vertraglichen Gesamtpreises.
4. Sollte die Rohbau- oder Endabnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Abnahmeaufforderung erfolgen, so ist der Kaufpreis dennoch zur Zahlung fällig.
5. Bei Einschaltung von Leasing- oder Finanzgesellschaften seitens des Käufers müssen uns zum Fälligkeitstermin der Zahlung des Kaufpreises mindestens entsprechende verbindliche Kaufeintrittserklärungen bzw. Finanzierungszusagen vorliegen.
6. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
7. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
8. Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, so werden Zinsen in Höhe von mindestens 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zuzüglich Umsatzsteuer in Anrechnung gebracht. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Lieferzeit- oder terminangaben sind – mangels anderer Vereinbarung – stets unverbindlich. Verbindliche Lieferzeiten, Liefertermine sind ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnen und bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Bestätigung durch uns. Sie beginnen mit technisch- und kommerziell vollständig geklärtem Vertragsab-

schluss. Bei Verträgen über Aufbauten, welche auf Fahrgestelle aufzubauen sind, jedoch frühestens mit Anlieferung des richtigen Fahrgestells an unserem Werkssitz. Nachträgliche Vertragsänderungen können zu Änderungen/Anpassungen des Liefertermins führen.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Fahrgestellen oder anderen Beistellungen seitens des Käufers.
3. Der Käufer kann uns 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung einen Ersatz des Verzugsschadens nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25%, im Ganzen aber höchstens 3% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
5. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziffer 1 bis 4 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
6. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. unserer Bedingungen.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit der Abholung / Versendung ab unserem Werk auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versand-/Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
3. Versicherungen gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgen nur auf Anforderung und auf Kosten des Käufers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen, beruflichen Tätigkeit handelt, behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache, bis zum vollständigen Ausgleich aller zurückliegenden, bereits vor Abschluss dieses Vertrages entstandenen sowie aller künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, vor. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen uneinfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch durch uns oder eine von uns hierfür autorisierte Werkstatt durchführen lassen.
4. Der Käufer darf den Liefergegenstand, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns in einem solchen Fall die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.
5. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir –unbeschadet der Aufrechterhaltung des Vertrags – zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie der Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.
6. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Käufer berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.
7. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstands trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% aus dem Verwertungserlös einschließlich Umsatzsteuer.

Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen unsererseits, gutgebracht.

8. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitig, die Sicherung unserer Interessen beeinträchtigende Überlassung des Liefergegenstandes sowie seine Veränderung zulässig. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht uns das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief an uns ausgehändigt wird.
9. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Liefergegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt unsererseits hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
10. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts stehen sämtliche Rechte aus vom Käufer abgeschlossenen Versicherungen uns zu. Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Liefergegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit unserer Zustimmung auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und von Nebenleistungen durch uns verwendet.

VII. Gewährleistung

1. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte usw. des Liefergegenstandes sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, dass wir für bestimmte Eigenschaften ausdrücklich eine Garantie übernehmen.
2. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns oder einer unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, wenn wir die Äußerungen nicht kannten und nicht kennen mussten, die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet war oder wenn der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
3. Wir haften nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
4. Änderungen der Konstruktion oder Ausführung die wir vor Auslieferung eines Auftrages vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Bei Geräten, die vor dem Zeitpunkt solcher Änderungen ausgeliefert werden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Änderung.

Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Besteller
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
 - Nichteinhaltung von Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften
 - Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts
 - Natürlicher Verschleiß
 - Einbau von Fremdteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von uns genehmigt und freigegeben sind
 - Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstands durch den Käufer oder Dritte ohne unsere Zustimmung
 - Fehlerhafter Einbau und die nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes
5. Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377, 378 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 6. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln. Für die Abwicklung gilt folgendes:
 - a) Der Käufer hat die Ansprüche uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - b) Der Käufer hat uns den Vertragsgegenstand zur Überprüfung der erhobenen Mängelrüge am Ort der Nacherfüllung, mangels abweichender Vereinbarung, am Ort, an welchem wir bei Entstehung des Schuldverhältnisses unseren Werkssitz hatten, zur Verfügung zu stellen.
 - c) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nacharbeit am Vertragsgegenstand (Nachbesserung) oder Ersatz reklamierter Teile (Nachlieferung).
 - d) Die Nachbesserung erfolgt durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Aufwendungen, insbesondere Lohn, Material und Frachtkosten. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

- e) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernehmen wir grundsätzlich keine Zolkkosten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Liefergegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütungen vom Arbeitsaufwand erfolgen, werden die bei uns übliche Arbeitszeit zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohn- und Spesenkosten verrechnet.
- f) Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls entfällt der Nacherfüllungsanspruch.
- g) Wir behalten uns vor, die Nacharbeit in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
- h) Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.
- i) Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Käufers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen.

7. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler, wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet. Solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung durch uns, dass der Fehler beseitigt sei oder kein Fehler vorliegt.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Lieferung von gebrauchten oder aufgearbeiteten Vertragsgegenständen, Waren, Materialien oder Ersatzteilen.

8. Durch Eigentumswechsel im Kaufgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.

VIII. Haftung

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung gedeckt ist, ist unsere Ersatzpflicht auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Fahrzeuge begrenzt.
4. Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in Abschnitt IV abschließend geregelt.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Der Käufer ist verpflichtet Schäden und Verluste für die wir aufzukommen haben uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.
8. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

Soweit es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt folgendes:

1. Für sämtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist D-86450 Altenmünster Erfüllungsort.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt am Sitz des Käufers zu klagen.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
4. Vertragssprache für sämtliche mündliche und schriftliche Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer aufgrund oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserbringung oder Geschäftsverbindung sowie für alle hieraus resultierenden oder im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Deutsch.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.